



10-315 K1.C  
Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung  
Festsetzung der Grund- und Verbrauchsgebühr ab 2011

---

## Ausgangslage

Der Gesamtertrag der Abwasser-Benutzungsgebühren ist gemäss Art. 11 der Verordnung über die Abwassergebühren mindestens alle drei Jahre neu festzulegen. Mit den Gebühren sind die nach Abzug von Subventionen, Mehrwerts- und Anschlussgebühren verbleibenden Nettoaufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und gesetzlichen Abschreibungen der Abwasseranlagen zu decken.

Als Verrechnungsbasis sieht die Verordnung über die Abwassergebühren nebst der verbrauchsabhängigen Gebühr (80 Prozent) auch eine flächenabhängige Grundgebühr (20 Prozent) vor.

Mit Beschluss vom 2. November 2006 hat der Stadtrat den Gebührenertrag ab 2006 um 12 % auf Fr. 3'916'000.00 jährlich reduziert und die Abteilung Finanzen beauftragt, spätestens Ende Oktober 2009 einen Antrag für die Gebührenfestlegung 2009 bis 2011 vorzulegen. Die Prognose ging von einem Ertrag aus den Grundgebühren von Fr. 736'000.00 und den verbrauchsabhängigen Gebühren von Fr. 3'080'000.00 aus (Total Fr. 3'816'000.00). Der Stadtrat hatte damals noch keine Kenntnis von den hohen anstehenden Investitionen der ARA Neugut.

Effektiv belief sich der jährliche Gebührenertrag in den Jahren 2006 bis 2008 lediglich auf Fr. 3'650'000.00. Gleichzeitig ist der jährliche Betriebsbeitrag an den Zweckverband ARA Neugut um Fr. 500'000.00 auf Fr. 1'860'000.00 angestiegen. Dies hatte zur Folge, dass das Guthaben auf dem Spezialfinanzierungskonto innerhalb von drei Jahren von Fr. 1'715'000.00 auf Fr. 144'000.00 sank.

Am 3. Dezember 2009 hat der Stadtrat rückwirkend ab 2009 die Grundgebühr von 8 Rappen auf 10 Rappen und die Verbrauchsgebühr von Fr. 1.40 auf Fr. 1.70 erhöht. Die Abwassergebührenrechnungen 2009 sind am 2. Dezember 2009 unter Anwendung des höheren Tarifs versandt worden. Die Publikation der neuen Ansätze erfolgte verspätet erst nach der Rechnungsstellung. Aufgrund des Rückwirkungsverbotes musste der Stadtrat in der Folge am 25. Februar 2010 den noch nicht rechtskräftigen Beschluss vom 3. Dezember 2009 in Widererwägung ziehen und aufheben. Die Rechnungsstellungen 2009 mussten storniert und korrigiert werden. Bei der Korrektur kamen nochmals die seit 2007 gültigen Ansätze zur Anwendung. Dies hat dazu geführt, dass Ende 2009 sogar eine Bevorschussung des Spezialfinanzierungskontos Abwasser von Fr. 176'000.00 resultierte.

## Erwägungen

Der Aufwand für den ordentlichen Unterhalt und Betrieb des Kanalnetzes in der Laufenden Rechnung hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Annahme geht davon aus, dass sich auch der jährliche Betriebsbeitrag an die ARA Neugut bei ca. 2 Mio. Franken einpendeln wird.

Die Investitionsplanung weist im Abwasserbereich in den Jahren 2010 - 2014 ein Investitionsvolumen von gesamthaft 4 Mio. Franken aus. Grössere Investitionen meldete die ARA Neugut an. Für 2010 - 2014 sind Investitionen von 10,2 Mio. Franken geplant. Weitere 3,7 Mio. Franken werden in der Folgeperiode ab 2015 anfallen.



Dies führt im Abwasserbereich zu einem starken Anstieg des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens. Um die Bevorschussung des Spezialfinanzierungskontos nicht weiter ansteigen zu lassen, ist ab 2011 eine entsprechende Gebührenanpassung erforderlich. Die jetzt beantragte Erhöhung entspricht gesamthaft in etwa den letzten drei Gebührensenkungen (2001: - 9 % bzw. - 5 %; 2003: - 10 % bzw. - 14 %; 2007: - 11 % bzw. - 13 %).

Der weitere Anpassungsbedarf hängt stark vom Investitionsvolumen der ARA Neugut ab. Wenn in diesem Bereich keine Plafonierung der Investitionen möglich ist, droht bereits ab 2014 die nächste Gebührenerhöhung.

## Kosten

*Gebührenfestsetzung ab 2011:*

Die Berechnung ergibt, dass die Gebühren ab 2011 wie folgt zu erhöhen sind:

|                  |              |                  |                  |           |
|------------------|--------------|------------------|------------------|-----------|
| Grundgebühr      | m2 gewichtet | alt 8 Rappen     | neu 11 Rappen    | + 37,50 % |
| Verbrauchsgebühr | m3           | alt 1.40 Franken | neu 1.85 Franken | + 32,14 % |

*Gebührenberechnung (Beträge gerundet)*

|                                       |              |   |              |   |               |
|---------------------------------------|--------------|---|--------------|---|---------------|
| Grundgebühr (20,66 %)                 | 9'336'400 m2 | x | 11 Rappen    | = | Fr. 1'027'000 |
| Verbrauchsgebühr (79,34 %)            | 2'131'500 m3 | x | 1.85 Franken | = | Fr. 3'943'000 |
| Gebührenertrag Total (exklusiv MwSt.) |              |   |              |   | Fr. 4'970'000 |

*Berechnungsbeispiel (Einfamilienhaus mit durchschnittlichem Wasserverbrauch)*

Vor Gebührenerhöhung

|                            |                          | Gewichtung | Anzahl   | Ansatz Fr. | Betrag     |
|----------------------------|--------------------------|------------|----------|------------|------------|
| Grundgebühr                | 700 m2 (Fläche)          | 2          | 1'400 m2 | 0.08       | Fr. 112.00 |
| Verbrauchsabhängige Gebühr | 250 m3 (Wasserverbrauch) | 1          | 250 m3   | 1.40       | Fr. 350.00 |
| Total (exkl. MwSt.)        |                          |            |          |            | Fr. 462.00 |

Nach Gebührenerhöhung

|                            |                          | Gewichtung | Anzahl   | Ansatz Fr. | Betrag     |
|----------------------------|--------------------------|------------|----------|------------|------------|
| Grundgebühr                | 700 m2 (Fläche)          | 2          | 1'400 m2 | 0.11       | Fr. 154.00 |
| Verbrauchsabhängige Gebühr | 250 m3 (Wasserverbrauch) | 1          | 250 m3   | 1.85       | Fr. 462.50 |
| Total (exkl. MwSt.)        |                          |            |          |            | Fr. 616.50 |

Die Mehrbelastung von Fr. 154.50 entspricht in diesem Beispiel einer Gebührenerhöhung von 33,44 %.



Die nachfolgende Aufstellung zeigt die weitere Entwicklung des Spezialfinanzierungskontos Abwasser:

| Datum      | Aufwandüberschuss (-),<br>Ertragsüberschuss (+) | Spezialfinanzierungskonto | Stand<br>Abwasser |
|------------|---|---------------------------|-------------------|
| 31.12.2009 | - 320'000                                       |                           | - 176'000         |
| 31.12.2010 | - 354'000                                       |                           | - 530'000         |
| 31.12.2011 | 569'000   |                           | 39'000            |
| 31.12.2012 | 301'000   |                           | 340'000           |
| 31.12.2013 | 29'000  |                           | 369'000           |
| 31.12.2014 | - 93'000  |                           | 276'000           |
| 31.12.2015 | - 166'000                                       |                           | 111'000           |
| 31.12.2016 | - 236'000                                       |                           | - 126'000         |
| 31.12.2017 | - 272'000                                       |                           | - 398'000         |
| 31.12.2018 | - 304'000                                       |                           | - 702'000         |

## *Mehrwertsteuer*

Der Mehrwertsteuersatz wird per 1. Januar 2011 von 7,6 % auf 8 % erhöht. Die Verbrauchsgebühr für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung ist für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September geschuldet. Deshalb beläuft sich der massgebende Mehrwertsteuersatz über den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 31. Dezember 2010 auf 7,6 % und vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2011 auf 8 %. Dies ergibt einen Durchschnittssteuersatz von 7,9 %. Auf den Rechnungsstellungen 2011 werden die Mehrwertsteuerberechnungen periodengerecht ausgewiesen. Das gleiche Verfahren wird bei zwischenzeitlichen Handänderungen angewandt.

## **Beschluss**

1. Für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Siedlungsentwässerung wird ab Beginn des hydrologischen Jahres per 1. Oktober 2010 die Grundgebühr auf 11 Rappen und die Verbrauchsgebühr auf Fr. 1.85 festgesetzt.
2. Bei den Rechnungsstellungen im Jahre 2011 werden die Mehrwertsteuersätze 7,6 % für das 4. Quartal 2010 sowie 8 % ab 1. Januar 2011 pro rata temporis ausgewiesen.
3. Der Leiter Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die neuen Gebührenansätze am 24. September 2010 zu publizieren.
4. Der Tiefbauvorstand wird beauftragt, die Finanzplanung, d. h. der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung, der ARA Neugut aufzuarbeiten sowie die Entwicklung des Spezialfinanzierungskontos Abwasser laufend zu überwachen und falls erforderlich, spätestens im Juni 2013 Antrag auf eine weitere Gebührenanpassung per 2014 zu stellen.
5. Wenn sich bis im Juni 2013 zeigt, dass die Plafonierung der Investitionen bei der ARA Neugut möglich ist und sich keine weitere Gebührenerhöhung aufdrängt, kommen die ab 2011 gültigen Ansätze auch in den Jahren 2014 - 2016 zur Anwendung.



## Mitteilung durch Protokollauszug

- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Tiefbauvorstand
- Finanzvorstand
- Hochbauvorstand
- Abteilung Tiefbau
- ARA Neugut, Max Schachtler, Geschäftsführer, Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf
- Abteilung Hochbau
- Abteilung Liegenschaften
- Abteilung Finanzen
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

David Ammann  
Stadtschreiber